

Martin Thies
Steuerberater
Diplom-Betriebswirt (FH)

An meine
Mandanten

Nürtingen, den 4. März 2008

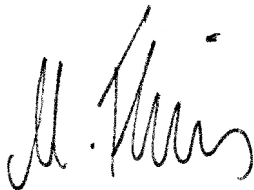
Mandantenbrief März 2008

Sehr geehrte Mandanten,

anbei erhalten Sie meinen aktuellen Mandantenbrief. Auf folgende interessante Themen möchte ich insbesondere hinweisen:

- **Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik, Seeling wird für Umsatzsteuer wieder attraktiv**
- **Förderung von Eigenheimen ist auf dem Weg, Wohnbau-Riester kommt**
- **Bundesfinanzhof hält Kürzung der „Pendlerpauschale“ für verfassungswidrig**

Mit freundlichem Grüßen



Neuffener Str. 55
72622 Nürtingen
Telefon 07022 924158
Fax 07022 924159
martin@thies.net

Konto-Nr. 164 872 000
BIZ 612 901 20
Volksbank Nürtingen

Termine

FÄLLIGKEITSTERMINE STEUERN/SOZIALVERSICHERUNG MÄRZ UND APRIL 2008

STEUERART	FÄLLIGKEIT	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2008 ¹	10.4.2008 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2008	Entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2008	Entfällt
Umsatzsteuer	10.3.2008 ³	10.4.2008 ⁴
Ende der Schonfrist	13.3.2008	14.4.2008
Überweisung ⁵	7.3.2008	7.4.2008
obiger Steuerarten bei Zahlung durch: Scheck ⁶		
Sozialversicherung ⁷	27.3.2008	28.4.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Für den abgelaufenen Monat.

² Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷ Seit 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Umsatzsteuer

MwSt-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zur Besteuerung von Entnahmen dem Unternehmensvermögen zugeordneter Immobilien für den privaten Bedarf

Die Kommission forderte Deutschland förmlich auf, seine Umsatzsteuervorschriften für Entnahmen dem Unternehmensvermögen zugeordneter Immobilien für den privaten Bedarf zu ändern. Nach deutschem Recht unterliegt die Entnahme eines dem Unternehmensvermögen zugeordneten Gebäudes oder Grundstücks der Umsatzsteuer. Nach Auffassung der Kommission sollte dies jedoch nicht der MwSt unterliegen, da die Verwaltungsanweisung nicht mit Artikel 16 und Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben j und k der Mehrwertsteuerrichtlinie vereinbar ist. Deutschland verweist auf das EuGH Urteil in der Rechtssache "Seeling" C-269/00, deren Grundsätze jedoch nach Ansicht der Kommission nicht auf die Entnahme von Immobilien angewendet werden kann.

Hinweis:

Der so genannte Seeling-Fall hatte zur Folge, dass die Vorsteuer aus den Herstellungskosten von Gebäuden, auch bei einer geringen betrieblichen Nutzung von mehr als 10% der Gesamtfläche insgesamt abzugsfähig wurde. Für den privat genutzten Anteil

sollte lediglich ein Entgelt für die private Nutzung sollte lediglich eine private Leistungsverwendung des Gegenstandes versteuert werden, was schlussendlich zu einem zinslosen Darlehen in Höhe der Umsatzsteuer geführt hätte, welches sukzessive über die private Leistungsverwendung zurückgezahlt worden wäre. Dieser Gestaltung hatte die Bundesregierung durch mehrere Verwaltungsanweisungen mehr oder weniger einen Riegel vorgeschoben. Zum einen muss die Vorsteuer auf den privat genutzten Gebäudeanteil in Anlehnung an den Vorsteuerberichtigungszeitraum für Grundstücke und Gebäude bereits über einen 10 Jahreszeitraum zurückgezahlt werden, was für sich genommen noch kein Nachteil wäre, da zumindest für 10 Jahre ein erheblicher Zinsvorteil entstehen kann, zum anderen sieht die Regelung jedoch vor, dass bei der schlussendlichen Betriebsaufgabe und der damit i.d.R. verbundenen Entnahme des Gebäudes ins Privatvermögen diese Entnahme entgegen der sonstigen Entnahmeregelungen des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen soll. Dies hätte im Ergebnis dazu geführt, dass quasi eine doppelte Besteuerung entstanden wäre. Dass dies gegen EU-Rest verstößt war Kennern der Materie im Prinzip schon lange klar, neu ist nun die explizite Aussage hierzu der Kommission.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass für Unternehmer und Vermieter von teils gewerblich genutzten Immobilien insbesondere beim Neubau eines Gebäudes die Gestaltung einer Zuordnung eines Gebäudes insgesamt zum umsatzsteuerlichen Vermögen wieder sehr interessant sein kann. Sofern Sie sich mit Bauabsichten für ein großteils privat genutztes Gebäude beschäftigen sollten Sie daher vorab unbedingt mit mir Kontakt aufnehmen!

Pilotprojekt "Reverse Charge-System", um MwSt-System zu ändern und Betrug einzudämmen

Die EU-Kommission hat ein Pilotprojekt vorgeschlagen, in dem das "Reverse Charge"-System getestet werden soll. Die EU-Finanzminister müssen dem Vorschlag einstimmig zustimmen. Der Pilotversuch soll in Österreich stattfinden, wo das Reverse Charge-System bereits in einigen Sektoren angewendet wird. Eine Verlagerung der Steuerschuldnerschaft würde zwar den Karrussellbetrug "erheblich" verringern, dürfe aber nur erfolgen, wenn dieses Verfahren EU-weit zwingend vorgeschrieben werde, um grenzübergreifend tätige Unternehmen nicht erheblich zu belasten. Auch müsse das Verfahren von einer Reihe verwaltungstechnischer Vorgaben flankiert werden, um neue Betrugsarten wie den Missbrauch von MwSt-Identifikationsnummern zu verhindern. Da der Kommission keine empirischen Daten vorliegen und die nationalen Haushalte vor anderen neuartigen Betrugsformen bewahrt werden müssen, sollte das derzeit geltende Mehrwertsteuersystem nur mit größter Vorsicht geändert werden.

Hinweis:

Das Reverse Charge-System hat im deutschen Umsatzsteuersystem bereits mit Einführung des § 13 b UStG zum Teil Einzug gehalten.

Kleinunternehmerregelung gilt nicht, wenn Vorjahresumsatz die Grenze von 17.500 EUR überschritten hat

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 EUR betragen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 EUR betragen wird, können die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, also keine Umsatzsteuer berechnen. Sie können dann auch keine Vorsteuer abziehen.

Ein Unternehmer hatte im Jahr 2002 einen Umsatz von 42.340 EUR und im Jahr 2003 von 8.700 EUR erzielt und beanspruchte für 2003 die Kleinunternehmerregelung, weil sein Gesamtumsatz im Kalenderjahr weder die Grenze von 17.500 EUR, noch die von 50.000 EUR überschritten hatte.

Der Bundesfinanzhof setzte dagegen 1.200 EUR (16 % aus 8.700 EUR) Umsatzsteuer fest, weil im Vorjahr die Jahresumsatzgrenze von 17.500 EUR überschritten worden war. Dabei war die weitere Umsatzgrenze von 50.000 EUR unerheblich, weil diese nur für den Fall

Bedeutung hat, dass der Umsatz des vorangegangenen Jahres niedriger als 17.500 EUR war.

Hinweis: Optiert ein Unternehmer zur Umsatzsteuer, obwohl die Umsatzgrenze von 17.500 EUR nicht überschritten wird, ist er daran fünf Kalenderjahre gebunden. Ein Widerruf der Option ist bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des ersten Kalenderjahres möglich. Dies bedeutet aber, dass alle Rechnungen, in denen Umsatzsteuer ausgewiesen wurde, berichtigt und den Empfängern der Leistung übersandt werden müssen. Andernfalls muss die Umsatzsteuer, als unberechtigt in Rechnung gestellt, an das Finanzamt abgeführt werden.

Abgabenordnung und Allgemeines

Förderung der Eigenheimrente ist auf dem Weg Bundesministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 25.02.2008

Die selbst genutzte Wohnimmobilie ist ein sinnvoller Teil der Altersvorsorge - und soll künftig daher auch gefördert werden. Die Planungen zur so genannten Eigenheimrente basieren auf den Eckpunkten, auf die sich die Fraktionsspitzen der Großen Koalition bereits im Oktober 2007 verständigt haben. Die Fraktionen haben begonnen, die Vorschläge zu diskutieren. Die Regelungen der Riester-Förderung sollen künftig auch für den Immobilienerwerb gelten. Das heißt: Mit den Riester-Zulagen wird auch der Kauf oder die Entschuldung einer Wohnung oder eines Hauses sowie der Erwerb von Anteilen an Wohngenossenschaften belohnt. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Wohnung selbst genutzt wird.

Die Meldung als Arbeit suchend ist für die Kindergeldberechtigung zwischen Schulbeendigung und Wehrdienst zwingend Voraussetzung

Für ein Kind, das noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, wird u. a. Kindergeld gezahlt oder der Kinderfreibetrag gewährt, wenn es sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes liegt.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg konkretisiert in einem Urteil die erforderlichen Voraussetzungen:

- Eine Meldung als Arbeit suchend ist für eine Kindergeldgewährung zwingende Voraussetzung.
- Dies gilt auch dann, wenn das Kind wegen der bevorstehenden Wehr- oder Zivildienstzeit als schwer vermittelbar gilt.
- Dauert die Übergangsphase zwischen dem Ende der Schulausbildung und dem Beginn des Wehr- oder Zivildienstes mehr als vier Monate, besteht auch für die ersten vier Monate kein Anspruch auf Kindergeld.
- Auch bei einem unverschuldeten Überschreiten der Vier-Monats-Frist gelten die zuvor beschriebenen Grundsätze.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Einkommensteuer

Eingeschränkter Betriebsausgabenabzug bei Bewirtung freier Mitarbeiter

Die Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben für die Bewirtung von Geschäftsfreunden ist auf 70 % der nach der Verkehrsauffassung angemessenen Aufwendungen beschränkt.

Voraussetzung für die Anerkennung ist ein geschäftlicher Anlass zur Bewirtung von Personen, zu denen Geschäftsbeziehungen bestehen oder angebahnt werden sollen. Die Abzugsbeschränkung umfasst alle Arten der Bewirtungen von Geschäftsfreunden. Auf den Ort der Bewirtung oder nähere Umstände der geschäftlichen Veranlassung kommt es nicht an.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Abzugsbeschränkung auch auf bloße Besucher im Rahmen reiner Öffentlichkeitsarbeit eines Unternehmens oder die Bewirtung von freien Mitarbeitern oder Handelsvertretern anlässlich von Schulungsveranstaltungen

anzuwenden. Von der Abzugsbeschränkung ausgenommen ist lediglich die Bewirtung von eigenen Mitarbeitern.

Veräußerungsgewinn: Freibetrag nur nach Vollendung des 55. Lebensjahrs

Zu den steuerpflichtigen Einkünften gehören auch Gewinne aus der Veräußerung und Aufgabe von Betrieben und Teilbetrieben. Dem Veräußerer steht auf Antrag ein Freibetrag in Höhe von 45.000 EUR zu, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 EUR übersteigt. Der Freibetrag wird nur einmal gewährt und nur berücksichtigt, wenn der Veräußerer dies beantragt. Nicht verbrauchte Teile des Freibetrags können nicht bei einer anderen Veräußerung in Anspruch genommen werden. Die Gewährung des Freibetrags ist ausgeschlossen, wenn für eine Veräußerung oder Aufgabe, die nach dem 31.12.1995 erfolgt ist, ein Freibetrag (nach altem Recht) bereits gewährt worden ist.

Bisher war strittig, ob es für die Gewährung des Freibetrags ausreichend war, dass das 55. Lebensjahr bis zum Ende des Veranlagungszeitraums vollendet wurde.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs reicht dies nicht aus. Für die Gewährung des Freibetrags ist Bedingung, dass der Veräußerer spätestens zum Zeitpunkt der Veräußerung das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Hinweis:

Der Freibetrag wird auch gewährt, wenn der Veräußerer vor Vollendung des 55. Lebensjahres im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Das Merkmal der dauernden Berufsunfähigkeit muss bereits im Zeitpunkt der Veräußerung vorliegen.

Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren verfassungsgemäß

In einem Aussetzungsbeschluss hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass an der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren ab 1999 keine Zweifel bestehen. Das Gericht beruft sich dabei u. a. auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, das die Kontenabrufmöglichkeit bestätigt hat. Durch die Kontenabrufmöglichkeit sei eine verbesserte Überprüfung auch für die Jahre ab 1999 möglich, so dass ein strukturelles Vollzugsdefizit nicht mehr vorliegt. Der Bundesgerichtshof ist der gleichen Ansicht.

Der Bundesfinanzhof hatte bereits 2005 entschieden, dass die Besteuerung solcher privater Veräußerungsgeschäfte ab dem Jahr 1999 verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschwerde gegen dieses Urteil nicht zur Entscheidung angenommen, weil seit 1999 kein Vollzugsdefizit mehr vorliegt. Damit dürfte dieses Thema endgültig erledigt sein.

Gewinne aus Grundstücksveräußerung innerhalb der Spekulationsfrist nur bei Selbstnutzung steuerfrei

Veräußerungsgewinne bei Grundstücken sind einkommensteuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung erfolgt. Grundstücke sind Gebäude, selbstständige Gebäudeteile, Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und in Teileigentum stehende Räume.

Werden zu eigenen Wohnzwecken des Eigentümers genutzte Grundstücke veräußert, ist der erzielte Veräußerungsgewinn unter bestimmten Voraussetzungen nicht steuerpflichtig. Das Einkommensteuergesetz enthält zwei Bedingungen, von denen zumindest eine für die Ausnahme von der Besteuerung erfüllt sein muss:

- Das Gebäude muss entweder im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich oder
- zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster dient eine Wohnung nur dann eigenen Wohnzwecken, wenn sie vom Eigentümer selbst, tatsächlich und auf Dauer bewohnt wird. Nicht ausreichend ist die sporadische Nutzung, etwa während Baumaßnahmen oder sonstigen Renovierungsarbeiten.

Der Bundesfinanzhof wird die abschließende Entscheidung treffen müssen.

Lohn und Gehalt

Bundesfinanzhof hält Kürzung der „Pendlerpauschale“ für verfassungswidrig

Der Bundesfinanzhof hat wegen der sog. Pendlerpauschale das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte um Erwerbsaufwendungen. Der Gesetzgeber habe das Werkstorprinzip auch nicht folgerichtig umgesetzt, weil bestimmte Kosten, z. B. bei der doppelten Haushaltsführung, weiter geltend gemacht werden können. Außerdem verstoße das Abzugsverbot gegen das subjektive Nettoprinzip, weil sich Arbeitnehmer diesen unvermeidlichen Ausgaben nicht entziehen können. Auch im Sozialhilferecht seien Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgericht wird voraussichtlich noch in diesem Jahr entscheiden.

Hinweis: In der Steuererklärung 2007 sollten die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem 1. Entfernungskilometer angesetzt werden. Bei einer Ablehnung des Abzugs als Betriebsausgaben oder Werbungskosten sollte unter Hinweis auf das anhängige Verfahren Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Der Einkommensteuerbescheid wird wahrscheinlich für diesen Punkt einen Vorläufigkeitsvermerk erhalten, so dass sich ein Einspruch dann erübrigt.

Berücksichtigung privater Aufwendungen bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur privaten Nutzung, muss der geldwerte Vorteil als Arbeitslohn versteuert werden. Der Bundesfinanzhof hat dazu Stellung bezogen, wie Aufwendungen der Arbeitnehmer für diese Fahrzeuge mit dem zu versteuernden Sachbezug verrechnet werden können. Hierzu wurden zwei grundlegende Aussagen gemacht:

- Wird der Nutzungsvorteil pauschal nach der so genannten 1 %-Regelung ermittelt, kommt ein Werbungskostenabzug für vom Arbeitnehmer selbst getragene Kraftfahrzeugkosten nicht in Betracht. Wird der Nutzungsvorteil nach der so genannten Fahrtenbuchmethode ermittelt, ist dagegen ein Abzug möglich.
- Leistet der Arbeitnehmer Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten eines zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagens, sind diese als Werbungskosten bei den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl, wenn der Nutzungsvorteil nach der 1 %-Regelung als auch nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird.

In einer früheren Entscheidung wurde bereits klargestellt, dass die 1 %-Regelung nicht durch die Zahlung eines Nutzungsentgelts vermieden werden kann. Allerdings kann die vom Arbeitnehmer gezahlte Vergütung von dem anzusetzenden geldwerten Vorteil abgezogen werden. Der gekürzte Betrag ist der steuerpflichtige Betrag.